

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: CA.2020.7

Urteil vom 14. Juni 2023

Berufungskammer

Besetzung

Richterin Andrea Blum, Vorsitzende
Richterin Marcia Stucki und
Richter Thomas Frischknecht
Gerichtsschreiberin Nathalie Hiltbrunner

Parteien

A.,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Oliver Kunz,
und Rechtsanwalt Dr. Christoph Hohler
Berufungsführer / Beschuldigter

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt
des Bundes Urs Köhli
Berufungsgegnerin / Anklagebehörde

Gegenstand

Qualifizierte Geldwäscherei

Berufung (teilweise) vom 28. April 2020 gegen das
Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts
SK.2018.73 vom 8. Oktober 2019

Die Berufungskammer erkennt:

I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2018.73 vom 8. Oktober 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

1. Das Strafverfahren gegen A. betreffend qualifizierte Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB wird bezüglich der Anklageziffern 1.1.3.3.1 bis 1.1.3.3.20 eingestellt.
2. A. wird freigesprochen
 - vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, angeblich begangen vom 8. Juli 2010 bis am 5. April 2012 (Anklageziffern 1.2);
 - vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB, angeblich begangen am 26. Juli 2005 (Anklageziffer 1.1.3.1.1), am 23. September 2010 (Anklageziffer 1.1.3.6.1.) und am 24. Oktober 2011 (Anklageziffer 1.1.3.6.2).

[...]

6.

6.1 [...]

6.2 Die monatliche Meldepflicht wird aufgehoben.

7. Sichergestellte bzw. beschlagnahmte Vermögenswerte

7.1 [...]

7.2 [...]

7.3 Unter Vorbehalt der oben stehenden Ziff. 7.1 und 7.2 werden die übrigen sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft an die berechtigten Personen zurückgegeben.

[...]

II. Neues Urteil

1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB, angeblich begangen vom 15. Oktober 2004 bis 5. April 2012 (Anklageziffern 1.1.3.1.2; 1.1.3.2.1 bis 11; 1.1.3.3.21 bis 68; 1.1.3.4.1 bis 3; 1.1.3.7.1; 1.1.3.8.3 bis 7).
2. A. wird der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 lit. b StGB, begangen vom 8. Juli 2010 bis 25. August 2010, schuldig gesprochen (Anklageziffern 1.1.3.5.1, 1.1.3.5.2, 1.1.3.8.1. und 1.1.3.8.2).

3. A. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 400.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 348 Tagen wird vollumfänglich auf die Geldstrafe angerechnet.

4. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 199'211.40 werden im Umfang von 1/20, ausmachend **Fr. 9'960.55**, A. zur Bezahlung auferlegt.

Die restlichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 189'250.85 gehen zu Lasten der Staatskasse.

5. A. wird für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren anteilmässig entschädigt mit pauschal **Fr. 237'500.00** (inkl. Auslagen und MWST). Die A. auferlegten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 9'960.55 werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.

6. Die Sicherheitsleistung von A. von Fr. 200'000.00 wird freigegeben.

7. Sichergestellte bzw. beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

7.1 Es wird davon Vormerk genommen, dass die Arabische Republik Ägypten um rechtshilfweise Herausgabe der von der Bundesanwaltschaft sichergestellten grossen Vase aus Alabaster (Pos. 05.01.0001, BA pag. 08.102-205) und der Büste aus Granit (Pos. 05.01.0002, BA pag. 08.102-206) ersucht hat.

Es wird festgestellt, dass bezüglich der weiteren Verwendung der oben genannten Gegenstände sowie der von der Bundesanwaltschaft ebenfalls sichergestellten Kopfstütze aus Alabaster (Pos. 06.01.0001, BA pag. 08.107-0021) die Bundesanwaltschaft zuständig ist.

7.2. Folgende Unterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft an die berechtigten Personen zurückgegeben:

- der anlässlich der Hausdurchsuchung bei A. in U., beschlagnahmte Bundesordner mit der Beschriftung «Kunstkäufe»;
- die am Domizil der LLL. Treuhand AG, Zürich, sichergestellten Unterlagen;
- die am Domizil von M., V., Griechenland, sichergestellte Quittung.

7.3. Die auf der Kundenbeziehung Nr. 1 lautend auf A. bei der Bank B. AG beschlagnahmten Vermögenswerte werden bis zum Betrag von **Fr. 256'554.14**

eingezogen. Im Übrigen wird die Vermögenssperre vom 17. Mai 2017 aufgehoben.

III. Kosten und Entschädigung im Berufungsverfahren

8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus:

– Gerichtsgebühr	Fr.	30'000.00
– Entschädigung Zeuge	Fr.	150.00
– Übersetzungen	<u>Fr.</u>	<u>2'066.80</u>
– Total	Fr.	32'216.80

werden im Umfang von 1/20, ausmachend **Fr. 1'610.85**, A. zur Bezahlung auferlegt. Die restlichen Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 30'605.95 gehen zu Lasten der Staatskasse.

9. A. wird für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Berufungsverfahren entschädigt mit pauschal **Fr. 87'400.00** (inkl. Auslagen und MWST). Die A. auferlegten Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren von Fr. 1'610.85 werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.

IV. Mitteilung

Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an (Einschreiben)

- Bundesanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt des Bundes Urs Köhli
- Herrn Rechtsanwalt Oliver Kunz
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Hohler

Kopie an (*brevi manu*)

- Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung
- Kantonales Migrationsamt
- Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei
- Bank B. AG (auszugsweise Dispositivziffer II.7.3)
- Bundesamt für Kultur, Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer (auszugsweise Dispositivziffer II.7.1 mit betreffender Begründung)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.